

Foto Barbara Szlopsna

Kundenveranstaltung am 7. November 2017 per WebEx

DB Energie GmbH | Bahnstromnetzbetreiber | Frankfurt | 7.11.2017

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorläufige Netzentgelte 2018
3. Individuelle Netzentgelte und Rückspeisevergütung
4. Testate und Meldungen über 2016
5. Vertragsanpassungen und Weiterentwicklung des Netzzugangs
6. Flexibilisierung der Netzabrechnung
7. Erfahrungen bei der Verarbeitung von Nutzerzuordnungen und TLP
8. Offene Fragen und Diskussion

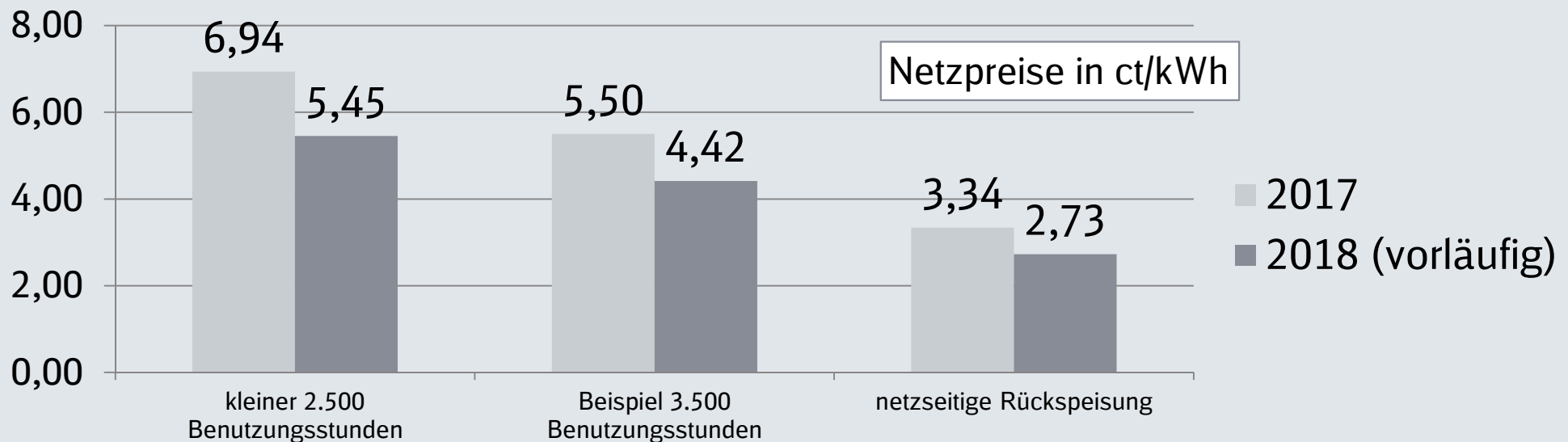
Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorläufige Netzentgelte 2018
3. Individuelle Netzentgelte und Rückspeisevergütung
4. Testate und Meldungen über 2016
5. Vertragsanpassungen und Weiterentwicklung des Netzzugangs
6. Flexibilisierung der Netzabrechnung
7. Erfahrungen bei der Verarbeitung von Nutzerzuordnungen und TLP
8. Offene Fragen und Diskussion

Vorläufige Bahnstromnetzentgelte 2018 wurden zum 15. Oktober veröffentlicht

Die Netzentgelte 2018 werden voraussichtlich niedriger als im aktuellen Jahr liegen

- Trotz Anstieg der öffentlichen Übertragungsnetzentgelte sinken die Entgelte für das Bahnstromnetz. Das ist eine Auswirkung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG).
- Gleichzeitig sinkt auch die netzseitige Vergütung für Rückspeisung. Für die Rückspeisevergütung ist außerdem das sog. Referenzpreisblatt relevant. Die Referenzpreise ergeben sich aus den Netzentgelten der öffentlichen Versorgung ohne die Kosten für Offshore-Anbindung und Kabelausbau. Das Referenzpreisblatt bildet die Obergrenze für die Vergütungssätze in allen zukünftigen Jahren.



Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorläufige Netzentgelte 2018
- 3. Individuelle Netzentgelte und Rückspeisevergütung**
4. Testate und Meldungen über 2016
5. Vertragsanpassungen und Weiterentwicklung des Netzzugangs
6. Flexibilisierung der Netzabrechnung
7. Erfahrungen bei der Verarbeitung von Nutzerzuordnungen und TLP
8. Offene Fragen und Diskussion

Individuelle Netzentgelte nach §19 StromNEV und Rückspeisung nach §18 StromNEV

Ein individuelles Netzentgelt nach §19 StromNEV ist möglich, wenn das Entnahmeverhalten stark vom Lastverlauf des gesamten Netzes abweicht

- Wenn die maximale Leistungsentnahme außerhalb der sog. Hochlastzeitfenster liegt (mindestens 20% Unterschied), kann auf diese niedrigere Leistungsspitze abgerechnet werden.
- Grundlage ist eine Vereinbarung über individuelle Netzentgelte, die bei der Bundesnetzagentur angezeigt werden muss.
- Der Antrag kann bis 30. September im laufenden Jahr rückwirkend gestellt werden. Es ist nur ein einmaliger Antrag erforderlich, die Vereinbarung läuft unbefristet weiter.

Eine Vergütung der Rückspeisung nach dem Verfahren der tatsächlichen Leistungsvermeidung kann beantragt werden

- §18 StromNEV sieht eine Auswahl des Kunden für die Vergütung von dezentraler Einspeisung vor: verstetigtes Verfahren oder tatsächliche Leistungsvermeidung.
- Die Auswahl ist vor Beginn eines Jahres verbindlich zu treffen.
- Ein Vorteil ist dann zu erwarten, wenn die Rückspeiseleistung sicher(!) abgeschätzt werden kann. Maßgeblich ist allein die Viertelstunde der Höchstlast des Gesamtnetzes. Die Rückspeiseleistung des jeweiligen Kunden in genau dieser Viertelstunde ist vergütungsrelevant.

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorläufige Netzentgelte 2018
3. Individuelle Netzentgelte und Rückspeisevergütung
- 4. Testate und Meldungen über 2016**
5. Vertragsanpassungen und Weiterentwicklung des Netzzugangs
6. Flexibilisierung der Netzabrechnung
7. Erfahrungen bei der Verarbeitung von Nutzerzuordnungen und TLP
8. Offene Fragen und Diskussion

Testate und Meldungen zur Abrechnung der KWK-Umlage 2017 bitte rechtzeitig vorbereiten

Das KWK-Testat über den Strombezug 2016 kann bereits jetzt erstellt werden

- Relevant ist, ob die Stromkosten mehr als 4% des Umsatzes betragen (bezogen auf das Kalenderjahr 2016 und das letzte im Jahr 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr).
- In diesem Fall können Sie als Kunde in die Letztverbraucherklasse C eingestuft werden. Es gelten dann niedrigere Umlagesätze für den Strombezug über 1 Mio. kWh.
- Nach dem KWK-Gesetz können für 2017 erstmals alle Traktionsstrommengen pro Gesellschaft zusammengefasst werden.
- Bitte beauftragen Sie bei Bedarf einen deutschen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer mit der Erstellung des Testats und legen uns dieses vor.

Meldung über weitergeleiteten Strom 2017

- Alle Letztverbraucher müssen dem Netzbetreiber melden, ob im Kalenderjahr 2017 Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden. Fehlanzeige ist erforderlich!
- Sofern eine passende Meldung vorliegt, stufen wir Sie automatisch in Kategorie B ein.
- Stichtag für beide Meldungen ist **31. März 2018**.

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorläufige Netzentgelte 2018
3. Individuelle Netzentgelte und Rückspeisevergütung
4. Testate und Meldungen über 2016
- 5. Vertragsanpassungen und Weiterentwicklung des Netzzugangs**
6. Flexibilisierung der Netzabrechnung
7. Erfahrungen bei der Verarbeitung von Nutzerzuordnungen und TLP
8. Offene Fragen und Diskussion

Inhalt der Vertragsanpassung zum 1. Januar 2018

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 hat der BNB die Netzzugangsverträge angepasst

- Alle Marktpartner haben die Anpassung der Netzverträge per Email (Textform) erhalten. Wir haben Ihnen sowohl die neuen Vertragstexte als auch markierte Änderungen im Vergleich zur aktuell gültigen Fassung übersandt. Bitte bestätigen Sie uns die Anpassung bis **Freitag, 10. November 2017**.
- Eine Neuunterzeichnung der Verträge ist nicht erforderlich. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne Originalausfertigungen zu.

Änderung des Netzanschlussrahmenvertrags für technische Entnahmestellen

- Angleichung an die technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) hinsichtlich der „fahrzeugseitigen Energiemesssysteme“

Änderungen des Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen

- Angleichung an die technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) hinsichtlich der „fahrzeugseitigen Energiemesssysteme“

- Exkurs:
TSI 1302/2014
Lokomotiven und
Personenwagen (LOC&PAS)

4.2.8.2.8. Fahrzeugseitiges Energiemesssystem

- (1) Das fahrzeugseitige Energiemesssystem misst die Aufnahme der elektrischen Energie bzw. die (beim Betätigen der Nutzbremse) von der elektrischen Einheit in die Oberleitung zurückgeführte elektrische Energie.

Inhalt der Vertragsanpassung zum 1. Januar 2018

Änderungen des Netznutzungsvertrags

- Angleichung an die Vorgabe der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Vorauszahlung.
- Angleichung an die technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) hinsichtlich der „fahrzeugseitigen Energiemesssysteme“.
- Das Abrechnungsentgelt, das seit dem Jahr 2017 nicht mehr erhoben wird, entfällt nun auch aus dem Vertragstext.
- Anpassung bei den gesetzlichen Umlagen (KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Abschaltbare Lasten-Umlage).
- Abwicklung beim Sockelbetrag der gesetzlichen Umlagen.
- Verschiedene redaktionelle Klarstellungen.

Änderungen der Vertragsanlage „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“

- Bessere Darstellung des Ablaufs des Abstimmungsprozesses und der Korrektur von Nutzungsdaten.
- Die oben beschriebenen Änderungen betreffen analog auch die weiteren Marktpartner Energielieferanten und Bilanzkreisverantwortliche.

Weiterentwicklung des Netzzugangs Einführung der Marktlokation

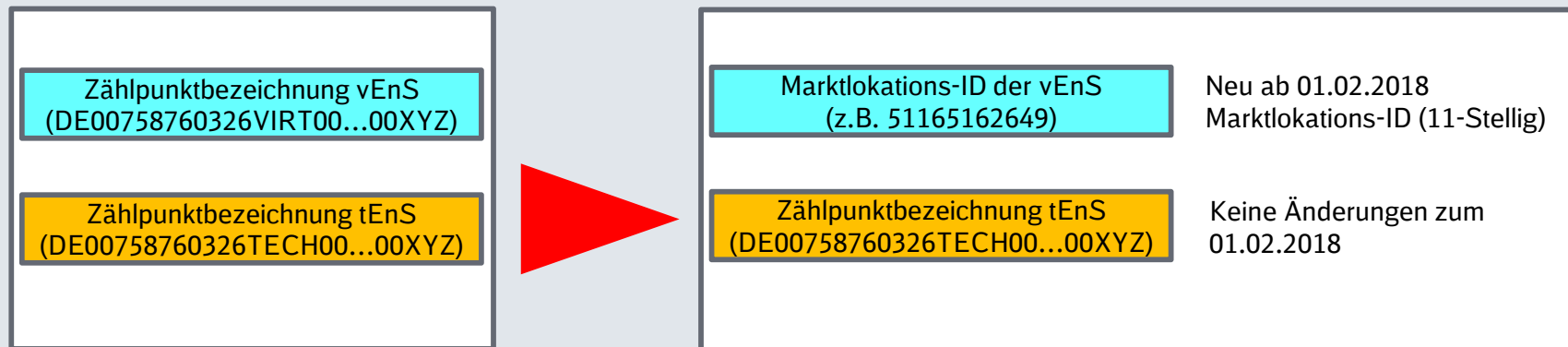
Einführung der Marktlokation: zum 1. Februar 2018 ersetzt die Marktlokations-ID die jeweilige Zählpunktbezeichnung der virtuellen Entnahmestelle

- Gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur wird zum 1. Februar 2018 die Marktlokation als Bezeichnung des Netzzugangspunkts eingeführt.
- Die Marktlokation (MaLo) ist der Ort, an dem Energie erzeugt oder/ verbraucht wird.
- Die Marktlokation dient als Anknüpfungspunkt des Energielieferanten für Belieferung und Bilanzierung.

Weiterentwicklung des Netzzugangs Einführung der Marktlokation

Auswirkungen auf den Netzzugang zum Bahnstromnetz

- Die virtuelle Entnahmestelle bleibt als Objekt bestehen.
- In der 1:1 Kommunikation ersetzt die Marktlokations-ID die bisherige Zählpunktbezeichnung der virtuelle Entnahmestelle.
- Dies gilt vor allem für:
 - XML-Kommunikation mit Halter, Nutzer sowie Lieferant
 - Edifact-Kommunikation mit Lieferant und Selbstzahler

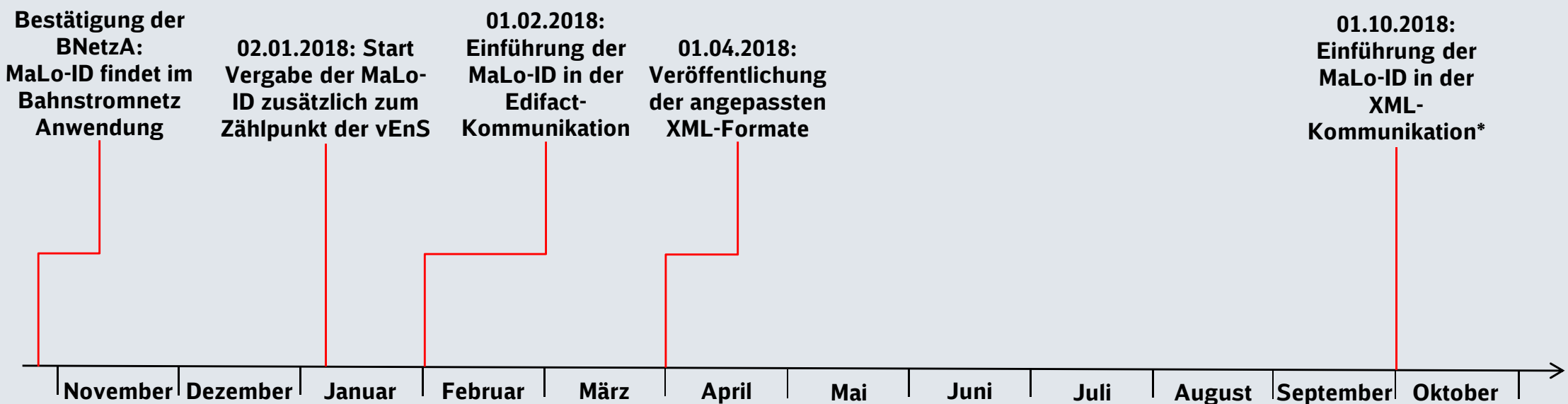


Keine Einführung der Messlokation:

- Einführung der Messlokation für technische Entnahmestellen wird nicht erfolgen, da das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) auf ortsfeste Messeinrichtungen beschränkt ist.

Weiterentwicklung des Netzzugangs Einführung der Marktlokation

Zeitlicher Ablauf Einführung der Marktlokation



- Ab 01.10.2018 wird die Zählpunktbezeichnung der vEnS nicht mehr verwendet.
- Wir werden den betreffenden Marktpartnern eine Übersicht der relevanten Entnahmestellen zusenden und mit Ihnen abstimmen.

Weiterentwicklung des Netzzugangs Änderung des Nachrichtenpostfachs im Januar 2018

Der Bahnstromnetzbetreiber richtet für die XML-Kommunikation ein eigenes Emailpostfach ein

- Der BNB richtet ein eigenes Emailpostfach ein, das ausschließlich für 16,7-Hz-Nachrichten verwendet wird. Zieltermin für die Umstellung ist Mitte Januar 2018.
- Mit der Umstellung gewährleisten wir Ihnen die aktuellen Sicherheitsstandards der elektronischen Kommunikation:
 - Verschlüsselung von Nachrichten.
 - Hinterlegung von Zertifikaten.
- Wir werden Ihnen ein Informationsschreiben zu den genauen Änderungen zusenden.

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorläufige Netzentgelte 2018
3. Individuelle Netzentgelte und Rückspeisevergütung
4. Testate und Meldungen über 2016
5. Vertragsanpassungen und Weiterentwicklung des Netzzugangs
- 6.** Flexibilisierung der Netzabrechnung
7. Erfahrungen bei der Verarbeitung von Nutzerzuordnungen und TLP
8. Offene Fragen und Diskussion

Flexibilisierung der Netzabrechnung

Netzabrechnungen können nun zeitlich individuell je Marktpartner durchgeführt werden

- Ihre **aktive** Mitarbeit als Marktpartner ist erforderlich und beschleunigt den Abrechnungsprozess.
- Bitte senden Sie alle Grenzübertritte und melden Sie sich bei unplausiblen und oder fehlenden Messwerten zeitnah nach dem Erhalt der „Zuordnungsbelege zur Information“.
- Mit Beginn der initialen Abstimmphase eines Abrechnungsmonats erhalten Sie „Zuordnungsbelege zur Abstimmung“. Im Zeitraum von 5 Werktagen bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a. Sind die übermittelten Informationen korrekt, erwarten wir von Ihnen eine aktive Zustimmung. Ansonsten nehmen wir Ihre Zustimmung nach Ablauf von 5 Werktagen automatisch an.
 - b. Sind die übermittelten Informationen nicht korrekt, erwarten wir von Ihnen eine aktive Ablehnung und unmittelbar neue Nutzungsdaten. Aus diesen neuen Informationen werden neue Abstimmungsbelege gebildet. Diesen Abstimmungsbelegen soll wiederum zeitnah aktiv zugestimmt werden.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Abstimmphase werden die „Zuordnungsbelege zur Abrechnung“ an den Rechnungsempfänger versendet. Änderungen an den Abrechnungsdaten in der laufenden Abrechnung sind dann nicht mehr möglich.
- Alle Prozesse basieren auf einem hohen Automatisierungsgrad aller Beteiligten.

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorläufige Netzentgelte 2018
3. Individuelle Netzentgelte und Rückspeisevergütung
4. Testate und Meldungen über 2016
5. Vertragsanpassungen und Weiterentwicklung des Netzzugangs
6. Flexibilisierung der Netzabrechnung
- 7.** Erfahrungen bei der Verarbeitung von Nutzerzuordnungen und TLP
8. Offene Fragen und Diskussion

Erfahrungen bei der Verarbeitung der Nutzerzuordnungen und Traktionsleistungsparameter

Fahrzeugzuordnung von unbekanntem Fahrzeugen ist nicht möglich

- Zuordnungsmeldungen für Fahrzeuge, welche noch nicht als technische Entnahmestellen abgebildet sind, führen zur Fehlermeldung „Technische Entnahmestelle nicht identifizierbar“ in der XML-Nachricht „ediTfzNutzungsdatenQuittung“.
- Sollten Sie diese Fehlermeldung erhalten, setzen Sie sich bitte mit dem Fahrzeughalter in Verbindung.
- Fahrzeughalter muss aktiv technische Entnahmestellen für neue Fahrzeuge beim BNB einrichten lassen.

Überschreiben von Nutzerzuordnungen durch andere Nutzer ist möglich

- Es ist möglich, dass andere Nutzer konkurrierende Zuordnungen für Triebfahrzeuge senden. Die aktuellste Zuordnungsinformation betrachten wir als die gültige.
- Der zuvor zugeordnete Nutzer kann die Zuordnungskonkurrenz anhand von Storno-Belegen überwachen
- Der Prozess sieht eine bilaterale Klärung zwischen den Beteiligten vor.
- Ein Clearing durch den BNB ist nicht vorgesehen.

Erfahrungen bei der Verarbeitung der Nutzerzuordnungen und Traktionsleistungsparameter

Meldung von Grenzübertritten

- Die aktive korrekte Meldung von Grenzübertritten ist für alle Marktpartner essentiell.
- Fehlerhaft gemeldete Grenzübertritte können für alle Beteiligten zu fehlerhaft abgegrenzten Messwerten führen. Im Zweifel fallen alle Verbräuche im Bahnstromnetz an.
- Bitte melden Sie Ihre Grenzübertritte entweder über die XML-Nachricht „GrenzuebertrittMeldung“ oder im Rahmen der „TraktionsleistungMeldung“.
- Grenzübertritte sind auch für das Befahren eines Betriebsgeländes zu melden, sofern dieses über eine eigene Traktionsstromversorgung verfügt.

Grenzübertrittsmeldungen sind aktuell auch noch für Fahrzeuge mit Ortung erforderlich!

- Alle Grenzmeldungen einfahrend/ausfahrend (aus Sicht Bahnstromnetz) sind zu senden **oder**
- zu Beginn des Zuordnungszeitraums ist eine einfahrende Grenzmeldung zu senden
- Bitte überprüfen Sie den Länderstatus der übermittelten Energiewerte.

**Haben Sie Fragen und/ oder
Anregungen ???**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!